

Öffentliche Bekanntmachung

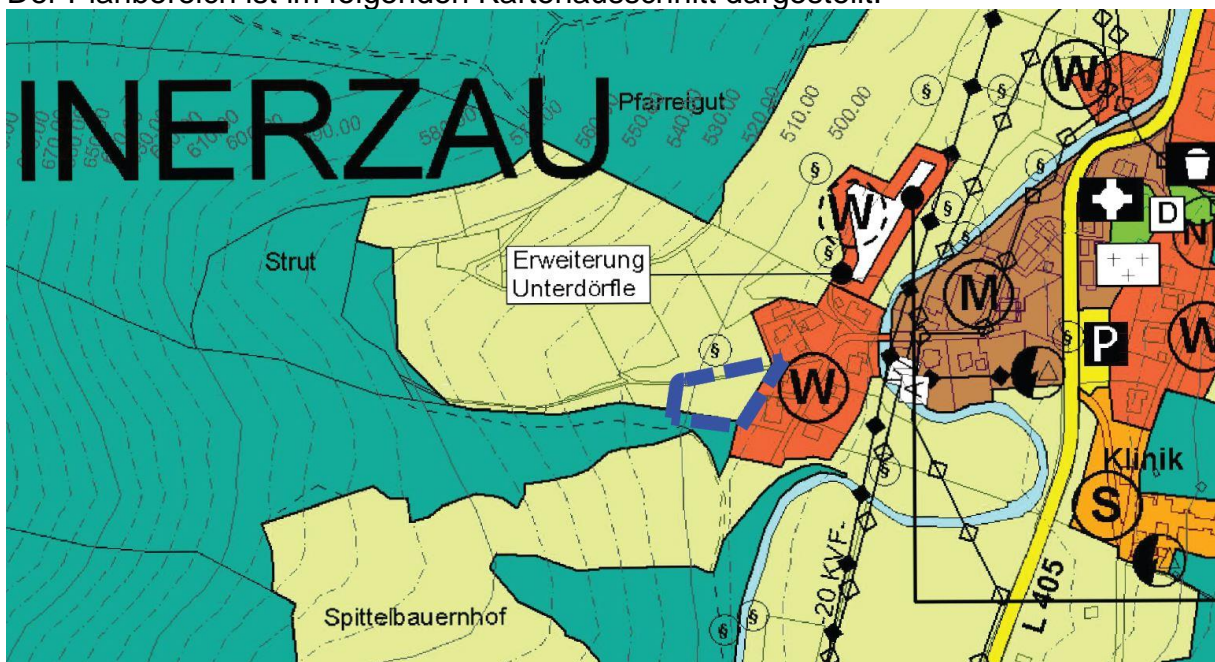
9. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Struth"

in Alpirsbach - Gemarkung Reinerzau

Der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach hat am 08.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich "Struth" gem. §§ 2 und 8 Abs. 3 BauGB punktuell zu ändern. Der Planentwurf wurde vom Gemeinderat in gleicher Sitzung gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan (Deckblatt) vom 09.10.2019

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Fläche wird jedoch aktuell als private Grünfläche genutzt. Der im parallel Verfahren aufgestellte Bebauungsplan „Struth Erweiterung – 1. Änderung und Erweiterung“ soll die aktuelle Nutzung baurechtlich sichern. Da die geplante Nutzung nicht der übergeordneten Planung entspricht muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die angrenzenden Waldflächen werden erhalten, sodass kein Waldumwandlungsverfahren erforderlich wird.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die Deckblatt-Änderung einschließlich Begründung wird in der Zeit vom 25.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 (Auslegungsfrist) bei der Stadtverwaltung Alpirsbach, Zimmer 207, Marktplatz 2, 72275 Alpirsbach während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.30 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen stehen zudem unter www.stadt-alpirsbach.de zum Download bereit.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich per Mail, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Sofern die Stellungnahmen beantwortet werden sollen, wäre die volle Anschrift der Beteiligten erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Alpirsbach, den 16.10.2019

Gezeichnet

Michael E. Pfaff

Bürgermeister